

Prozesstagebuch
Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot

Druck: 28.08.2019 08:43

Datum	Aktion	Vorgang
Februar '19	Start der Crowdfunding Kampagne	Funding
10.03.19	Erstes Fundingziel mit 17.000€ erreicht	Funding
14.03.19	Beauftragung der Kanzlei Quaas & Partner	Funding
21.03.19	Zweites Fundingziel mit 27.000€ erreicht	Funding
28.03.19	Termin zur Ausarbeitung der Vorgehensweise und Argumentation	Funding
31.03.19	Crowdfunding beendet mit 27.494€ von 523 Unterstützern, Vielen Dank!!!	Funding
03.04.19	Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung ist bei der Stadt eingelegt	Widerspruch
03.04.19	Eilantrag ist beim Verwaltungsgericht (VG) Inhaltlich stützt sich der Eilantrag im wesentlichen auf die Punkte Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes, Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes wegen der pauschalen Zonenabgrenzung und Rechtswidrigkeit des Verkehrsverbotes wegen völlig unzureichender Betrachtung anderer Emittenten als den Individualverkehr im GWG Gesamtwirkungsgutachten. Emittenten wie die Kraftwerke auf städtischen Gebiet, den Landesflughafen, den Neckarhafen, den Hauptbahnhof wurden alle nicht untersucht bzw. Im GEG betrachtet.	Eilantrag
15.04.19	Stadt Stuttgart weist den Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung zurück.	Widerspruch
25.04.19	Nachreichung weiterer Argumente an das Verwaltungsgericht mit Bezug a) auf Änderungen des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 8.4.19 b) auf fehlende Stellungnahme der Stadt Stuttgart zur Validierung der Messstationen	Eilantrag
21.05.19	Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat angefragt, ob der Kläger Nikolaus Sauer bereit ist seinen Eilantrag erst nach der Entscheidung des VGH Mannheim zu den Beschwerden der übrigen Kläger behandeln zu lassen. Nikolaus Sauer hat abgelehnt und, unter Eingabe weiterer wichtiger Argumente gegen das Fahrverbot und seine Rechtmäßigkeit, das VG Stuttgart aufgefordert seinen Eilantrag umgehend zu entscheiden, da das Verkehrsverbot nicht verhältnismäßig ist.	Eilantrag
12.06.19	Mit Schreiben vom 6.6.19 teilt das Verwaltungsgericht folgenden Beschluss mit: Das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart wird dem Verfahren beigeladen	Eilantrag
11.07.19	VG Stuttgart verweist auf jüngstes TÜV Gutachten zur Positionierung von Messstellen und die letzte Entscheidungen des VG Mannheim, regt an die Fortführung des Verfahrens zu überprüfen, will ansonsten kurzfristig entscheiden	Eilantrag
12.07.19	Antwort Nikolaus: Ein Vorgehen des Gerichtes bei dem es sich inhaltlich nicht mit den, im Eilantrag vorgebrachten, Argumenten auseinandersetzt und auf Allgemeinplätze verweist ist nicht akzeptabel.	Eilantrag
23.07.19	VG Stuttgart hat den Eilantrag abgelehnt. Das Gericht hat sich inhaltlich nicht mit den vorgebrachten Argumentation auseinandergesetzt. Sie wurden ohne inhaltliche Bewertung als nicht hinreichend wissenschaftlich substantiell bzw. kein wissenschaftliches Gutachten zurückgewiesen.	Eilantrag
26.07.19	Beschwerde beim VGH Mannheim über den Beschluss des VG Stuttgart ist eingereicht	Eilantrag
05.08.19	VGH Mannheim bestätigt Eingang der Beschwerde	Eilantrag
21.08.19	Ausführliche Begründung der Beschwerde beim VGH Mannheim über den Beschluss des VG Stuttgart ist nachgereicht	Eilantrag
22.08.19	Das Regierungspräsidium (RP) Stuttgart verweist mit Schreiben vom 19.08. darauf, dass bereits andere Verfahren die sich gegen die Beschilderung wendeten, abschlägig beschieden wurden und empfiehlt den Widerspruch zurückzunehmen	Widerspruch

Prozesstagebuch
Nikolaus Sauer gegen das Fahrverbot

Druck: 28.08.2019 08:43

27.08.19	<p>Mit Schreiben vom 27.08.19 nimmt Nikolaus Sauer über seinen Anwalt wie folgt Stellung:</p> <p>Ihr Schreiben vom 19.08.2019 bestürzt uns. Sollte es wirklich so sein, dass die Widerspruchsbehörde als gesetzlich mit der Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, hier einer Allgemeinverfügung beauftragte Behörde den Vortrag der Widerspruchsführer nicht einmal zur Kenntnis nimmt? Dieser Eindruck drängt sich auf. Der Bürger kann ein solches Vorgehen nicht nachvollziehen, es ist zudem grob rechtsstaatswidrig.</p> <p>Wir haben mit Schreiben vom 02.04.19 Widerspruch erhoben und zur Begründung unsere ausführliche Begründung des zeitgleich gestellten Antrags auf aufschiebende Wirkung beigelegt. Nicht mit einem Wort wenden wir uns dort gegen die von Ihnen jetzt ausschließlich thematisierte "Frage der Zulässigkeit der Beschilderung". Sie scheinen ein anderes, paralleles Widerspruchsverfahren, zu meinen, in dem diese Fragestellung thematisiert wurde. Sie müssen allerdings schon die verschiedenen Widersprüche nach Ihrer Begründung unterscheiden und separat bearbeiten</p> <p>Zur weiteren Begründung des Widerspruchs legen wir in der Anlage unsere Beschwerdebegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21.08.2019 vor. Daraus können Sie auch entnehmen, dass der Eilantrag meiner Mandanten noch nicht vom Verwaltungsgericht entschieden wurde. Auch in dieser Beschwerdebegründung wird mit keinem Wort auf die von Ihnen thematisierte "Zulässigkeit der Beschilderung" eingegangen. Für die Widerspruchsbegründung sind vielmehr die Gründe aus der Antragsbegründung and das Verwaltungsgericht Stuttgart und aus der jetzigen Beschwerdebegründung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg relevant.</p>	Widerspruch
Eilantrag: Nächster Schritt	Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) über die Beschwerde	Eilantrag
Widerspruch: Nächster Schritt	Entscheidung des Regierungspräsidiums (RP) über den Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung zum Fahrverbot	Widerspruch